



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen durch Wehrdienstgerichte verurteilten oder in anderer Weise auf Grund der sexuellen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten“ (SoldRehaHomG) der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH)

Inhalt

Präambel

1. Einleitung

2. Artikel 1 „SoldRehaHomG“

2.1. § 1 „Rehabilitierung“

2.1.1. Begrifflichkeit „sexuelle Identität“

2.1.2. Wehrdienstgerichtliche Urteile ohne strafrechtliche Relevanz nach § 1 Abs. 1
StrRehaHomG

2.1.3. Teilaufhebung von Mischurteilen

2.1.4. Begrenzung der Rehabilitierung auf dienstrechtliche Benachteiligungen bis
zum 3.7.2000

2.1.5. Benachteiligung von Reservist*innen

2.1.6. Härtefallregelung / Beirat

2.2. § 2 „Verfahren; Rehabilitierungsbescheinigung“

2.2.1. Nachbeförderung bei Vorenthalten der Beförderung

2.2.2. Inklusive Formulierung der berechtigten Personen

2.3. § 3 „Entschädigung“

2.3.1 Anpassung der Pauschalentschädigung

2.3.2. Einführung einer individuellen Entschädigung

2.3.3. Kollektiventschädigung

Präambel

Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH) wurde im Oktober 2011 durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz, errichtet und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Arbeit der Stiftung konzentriert sich auf die drei Bereiche Forschung, Bildung und Erinnerung. Benannt ist die Stiftung nach Dr. Magnus Hirschfeld (1868–1935), Arzt, Sexualforscher und Mitbegründer der ersten deutschen Homosexuellenbewegung. Im Mai 1933 wurde sein Berliner Institut für Sexualwissenschaft durch die Nationalsozialisten zerschlagen. Die BMH hat zum Ziel, an ihren Namensgeber zu erinnern, Bildungs- und Forschungsprojekte zu fördern und einer gesellschaftlichen Diskriminierung von LSBTTIQ in Deutschland – auch durch eigene Projekte – entgegenzuwirken.

Die Stiftung will dabei die Akzeptanz für Menschen mit einer nicht-heterosexuellen Orientierung in der Gesellschaft insgesamt fördern. Gleiches gilt für Menschen, die sich nicht mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren bzw. sich nicht ausschließlich als Mann oder Frau definieren.

1. Einleitung

QueerBw fordert seit seiner Gründung 2002 die Rehabilitierung von Soldat*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität diskriminiert worden sind.

Die Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, hat diese langjährige Forderung einer Rehabilitierung von diskriminierten und benachteiligten homosexuellen Soldat*innen aufgegriffen und die Gesetzesinitiative angestoßen. Der Referentenentwurf des BMVg folgt dieser Entscheidung von Annegret Kramp-Karrenbauer.

Die BMH begrüßt die Gesetzesinitiative des Bundesministeriums der Verteidigung ausdrücklich.

In dem Referentenentwurf wurden mehrere Forderungen von QueerBw berücksichtigt. Die Einbeziehung der Nationalen Volksarmee, auch wenn die Bundeswehr keine Nachfolgeorganisation der NVA war, unterstreicht den Willen, alle Betroffenen zu rehabilitieren und so viele wie möglich zu entschädigen.

Die einfache Glaubhaftmachung ermöglicht ein einfaches Verfahren, welches die Schwelle für Betroffene senkt.

Die BMH begrüßt die Einbeziehung der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität. Dies unterstreicht den ganzheitlichen Ansatz zur Rehabilitierung.

Wir raten dazu, eine Formulierung im Gesetzestext zu verwenden, die die mittlerweile verfügbaren Personenstände divers bzw. kein Eintrag berücksichtigt. Es ist möglich, dass Soldat*innen bei Antragstellung auf eine Entschädigung diesem Personenstand angehören und durch die gewählte Formulierung „Soldatinnen und Soldaten“ nicht angesprochen werden.

Das Gesetz muss, sobald es beschlossen worden ist, mit Leben gefüllt, d. h. die Anspruchspersonen müssen auch erreicht werden. Betroffene müssen vom Bundesministerium der Verteidigung mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Akten identifiziert und sensibel informiert werden.

Die BMH bietet dem BMVg seine Unterstützung an, die Aufarbeitung dieses Unrechts weiter voran zu bringen.

2. Artikel 1 „SoldRehaHomG“

2.1. § 1 „Rehabilitierung“

2.1.1. Begrifflichkeit „sexuelle Identität“

Der Referentenentwurf spricht von „sexueller Identität“ als Sammelbegriff für „homosexuelle Männer und Frauen ebenso wie bisexuelle, transsexuelle und diverse Menschen“.

Der Begriff der sexuellen Identität wird von betroffenen trans* und inter* Personen als unzureichend und unzutreffend wahrgenommen. Wie bereits im „Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“ genutzt, sind die Begriffe „sexuelle Orientierung und selbstempfundene geschlechtliche Identität“ die richtigen, wissenschaftlich fundierten Menschenrechts-Begriffe und auch angemessen. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Rechtsprechung zum Diskriminierungsschutz bei trans* Personen des EuGH (30.04.1996 – C 13/94), und die laufende Rechtsprechung des BVerfG in denen im hier relevanten Zusammenhang von Zuordnung zu einem Geschlecht und geschlechtlicher Identität gesprochen wird.

2.1.2. Wehrdienstgerichtliche Urteile ohne strafrechtliche Relevanz nach § 1 Abs. 1 StrRehaHomG

§ 1 Abs. 1 Satz 2 SoldRehaHomG kann hier so verstanden werden, dass die aufzuhebenden Urteile auf jene limitiert werden, die unter der jeweiligen Strafbarkeit nach StGB / DDR-StGB fallen.

Spätestens seit der Reform des Strafrechts 1969 waren homosexuelle Handlungen nur noch insoweit strafrechtlich relevant, als die Altersgrenze von 21 bzw. 18 Jahren galt.

Das BMVg teilte noch im August 1969 an Dienststellenleiter und Kommandeure mit, dass dies keine Auswirkungen auf die dienstrechtliche Relevanz hätte [vgl Studie „Tabu und Toleranz“ S. 114/115]. Somit ergeben sich eine Vielzahl verschiedener Fälle, die zwar keine strafbaren Handlungen mehr darstellen (z. B. homosexuelle Handlungen zwischen volljährigen Männern), jedoch weiterhin auch regelmäßig wehrdienstgerichtlich verfolgt wurden. Dabei fußte die Verurteilung zum Beispiel auf § 12 und § 17 SG in Verbindung mit § 10 SG. [vgl „Tabu und Toleranz“ S. 122 ff.]. Hierbei verweisen wir vor allem auf die Bedeutung des eigentlichen Gesetzestextes. Betroffene, die diesen lesen, laufen Gefahr, dass sie sich selbst nicht als Betroffene identifizieren. Dem sollte mit einer eindeutigen und klaren Formulierung begegnet werden, die alle Urteile aufgrund der sexuellen Orientierung und selbstempfundener geschlechtlichen Identität sowie einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen einbezieht.

Die BMH regt eine entsprechende Anpassung von §1 Abs. 1 Satz 2 SoldRehaHomG zur besseren Verständlichkeit an.

2.1.3. Teilaufhebung von Mischurteilen

Die Formulierung „ausschließlich“ in § 1 Abs. 1 SoldRehaHomG beschränkt die Aufhebung von wehrdienstgerichtlichen Urteilen auf jene, die ausschließlich auf homosexuellen Handlungen oder der sexuellen Orientierung / selbstempfundenen geschlechtlichen Identität beruhen.

Die BMH fordert die Teilaufhebung von Mischurteilen, mindestens jedoch eine genauere Betrachtung von Mischurteilen aus folgenden zwei Perspektiven: Es wurden auch weitere Dienstvergehen nur aufgrund der disziplinarrechtlichen Relevanz der sexuellen Orientierung und selbstempfundenen geschlechtlichen Identität der Täter*innen verfolgt. In einer objektiven Betrachtung fällt hier eine zusätzliche Härte aufgrund der sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität der Betroffenen auf.

Insbesondere muss im Rahmen der Rehabilitierung das Verhältnis der jeweiligen Dienstvergehen in den Mischurteilen betrachtet werden. Wurde eine einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlung zum Beispiel mit dem verspäteten Erscheinen zum Dienstbeginn abgeurteilt, überwiegt die Schwere des zu rehabilitierenden Dienstvergehens deutlich. In diesen und ähnlichen Fällen, muss daher eine (ggf. auch gänzliche) Aufhebung des Urteils erfolgen.

Wir regen daher an, dringend eine Härtefallregelung aufzunehmen, um Fälle rehabilitieren zu können, die zwar (einvernehmliche) homosexuelle Handlungen sanktionierten, aber dies ohne Bezug auf die sexuelle Orientierung, selbstempfundenen geschlechtliche Identität oder homosexuelle Handlung taten. Insoweit müssen Verurteilungen u. a. gemäß § 174 StGB hiernach neu bewertet und ggf. aufgehoben werden.

Durchbrechungen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Dienstvergehens sind bereits an anderer Stelle des Beamtenrechts verankert (bspw. §§ 19 und 56 BDG). Vielmehr sollten Interessen und Belange des Einzelfalls in einer Abwägung mitberücksichtigen werden können, was der Gesetzentwurf momentan nicht ermöglicht.

2.1.4. Begrenzung der Rehabilitierung auf dienstrechtliche Benachteiligungen bis zum 03.07.2000

Der vorliegende Referentenentwurf sieht die Rehabilitierung und Entschädigung von wehrdienstgerichtlichen Urteilen und weiteren Benachteiligungen vor, wenn das Urteil / die Benachteiligung vor dem 03.07.2000 liegt.

Auch wenn mit der Abschaffung des Erlasses BMVg – P II 1 – 16-02-05/02 aus dem Jahr 1984 am 03.07.2000 formal die Diskriminierungsgrundlage entzogen wurde, sind Diskriminierungstatbestände auch nach diesem Datum nicht ausgeschlossen. Es ist einerseits denkbar, dass die neue Erlasslage nicht sofort jedem Entscheidungsträger (z. B. Vorgesetzten) bekannt war. Zudem hat der MAD im Jahr

2000 nach Abschaffung des Erlasses mitgeteilt: „Dass sich die Rechtsgrundlagen und die Vorschriften gewandelt haben, ist für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren unerheblich.“

Dadurch wurden auch nach dem 03.07.2000 Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung durch den MAD überwacht und zu einem Outing gezwungen. Eine Überwachung durch einen Nachrichtendienst und das Eingreifen des Staates in den persönlichen Lebensbereich sieht die BMH als „nicht unerhebliche dienstrechtliche Benachteiligung“.

Die BMH fordert die Erweiterung der Frist auf den 31.12.2009.

2.1.5 Benachteiligung von Reservist*innen

Reservist*innen können aufgrund § 13 ResG sowie § 69 (5) und § 75 SG entlassen werden, wenn ihr Verbleiben einen Schaden für die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr hätte. Zudem sind Dienstgradherabsetzungen denkbar.

Die BMH regt die Überprüfung an, ob der aktuelle Gesetzesentwurf in diesen Fällen greifen würde. Falls nicht, sollte der Entwurf dahingehend angepasst werden.

2.1.6 Härtefallregelung / Beirat

Mit Bezug auf 2.1.3 unserer Stellungnahme regen wir die Einführung einer Härtefallregelung an.

Für den Fall einer Ablehnung der Rehabilitierung / Entschädigung durch das BMVg regen wir die Gründung eines Beirates an. Diesem sollen neben weiteren Vertretenden auch mindestens eine Person aus den Reihen der Interessenvertretung angehören.

Ziel des Beirates soll die Vermittlung sowie die Empfehlung zur Härtefallregelung sein. Der Beirat soll eine Anhörung der Betroffenen ermöglichen.

2.2. § 2 „Verfahren; Rehabilitierungsbescheinigung“

2.2.1. Nachbeförderung bei Vorenthaltung der Beförderung

Gemäß § 1 Abs. 4 SoldRehaHomG entfaltet die Rehabilitierung keine über das Gesetz hinausgehende Rechtskraft.

Soldat*innen, die ihre homosexuelle Orientierung offenbarten (oder vom MAD dazu gezwungen wurden, diese zu offenbaren), wurden in der Regel nicht mehr befördert. Dadurch ergaben sich erhebliche Nachteile in der Laufbahn.

Soldat*innen, die in ihrem Rehabilitierungsverfahren glaubhaft machen konnten, dass sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität nicht befördert wurden, werden nach dem aktuellen Referentenentwurf des BMVg nicht nachträglich befördert.

Die BMH fordert bei vorliegender Glaubhaftmachung der Nicht-Beförderung, die Soldat*innen nachträglich zu befördern.

Die Soldat*innen verdienen den Respekt und die Anerkennung, die Ihnen damals zugestanden hätten. Dazu zählt insbesondere die regelmäßige Beförderung gem.

den geltenden Bestimmungen des Laufbahnrechts. Ein Fortbestehen der Folgen der damaligen Diskriminierung würde das positive Zeichen der begonnenen Aufarbeitung deutlich schmälern.

Dabei verweisen wir insbesondere auf ausgebliebene Beförderungen nach einem abgeschlossenen Laufbahnlehrgang.

2.2.2. Inklusive Formulierung der berechtigten Personen

In § 2 Abs. 4 Punkt 2 SoldRehaHomG wird nur die männliche Form verwendet.

Um den gesamten Gesetzesentwurf inklusiv zu formulieren ist hier die Nennung der weiteren Bezeichnungen (z.B. weiblich) nötig. Zudem gibt es Betroffene, die heterosexuell verheiratet waren.

Zudem regen wir die Aufnahme von „Kinder des*der Ehegatt*in bzw.

Lebenspartner*in“ in die Formulierung auf. Die Adoption war für gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland erst sehr spät rechtlich möglich war, sind Fälle denkbar, in denen Betroffene ihre Kinder formell nicht adoptieren konnten.

Auch die Wiedererlangung des Dienstgrades posthum sollte durch die Verwandten ermöglicht werden, um die Dienstbezeichnung bspw. Bei Angaben über die verstorbene Person angeben zu können sowie für Ehrungen (z.B. auf dem Grabstein).

2.3. § 3 „Entschädigung“

2.3.1. Anpassung der Pauschalentschädigung

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung sieht ein rein pauschales Entschädigungsmodell vor.

Als Gründe werden vor allem die zügige Bearbeitung und für die Betroffenen einfache Verfahrensweise herausgestellt. **Die zügige und einfache Verfahrensweise begrüßt die BMH.**

Die Höhe der Pauschalentschädigung orientiert sich am StrRehaHomG. Die dort festgesetzten Summen wurden bereits in der Vergangenheit als zu niedrig bewertet. Wir fordern dahingehend eine Anpassung der Beträge.

Neben der Entlassung aus dem Dienstverhältnis aufgrund eines wehrdienstgerichtlichen Urteils wurden Soldat*innen auch nach den einschlägigen Bestimmungen des Soldatengesetzes sowie Wehrpflichtgesetzes entlassen.

Soldat*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität ohne wehrdienstgerichtliches Urteil aus dem Dienstverhältnis entlassen worden sind, sollten die zusätzliche Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 2 Punkt 1 erhalten.

Soldat*innen wurden auch zu Disziplinararrest [vgl. Studie „Tabu und Toleranz“ S. 143] verurteilt. Dahingehend sollte, analog zu der Entschädigungsrichtlinie des StrRehaHomG, Haftentschädigung gezahlt werden.

Der Entwurf sieht eine Höchstsumme von 6000 Euro vor. Eine entsprechende Regelung findet sich im StrRehaHomG nicht.

Aufgrund der Möglichkeit von mehrfachen Verurteilungen aufgrund einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen sehen wir die Einführung einer solchen Obergrenze als nicht gegeben.

Die finanziellen Benachteiligungen durch Entlassungen, Dienstgradherabsetzungen, etc. betreffen nicht nur die Soldat*in selbst, sondern immer auch die nächsten Angehörigen. Daher sollten diese im Todesfall der betroffenen Person antragsberechtigt sein. Auch der Genugtuungs- und Entschuldigungsfunktion kann dadurch Rechnung getragen werden. Es ist in anderen Fällen bereits anerkannt, dass auch so gelagerte Entschädigungen posthum auf die nächsten Verwandten übertragbar sind.

2.3.2. Einführung einer individuellen Entschädigung

Soldat*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität benachteiligt wurden, haben – neben der damaligen gesellschaftlichen Stigmatisierung und Diskriminierung – bis heute erhebliche finanzielle Nachteile.

Ziel des Gesetzes sollte der Ausgleich des damaligen menschenunwürdigen Unrechts sein. Eine Rehabilitierung ohne individuelle Entschädigung läuft Gefahr, dass der symbolische Wert der Rehabilitierung deutlich geschmälert wird und Betroffene den ernsthaften Willen des Gesetzgebers anzweifeln.

Die BMH fordert ein zweistufiges Entschädigungsmodell. Das vorgeschlagene Pauschalmodell wird beibehalten. Hat eine betroffene Person einen nachweisbaren Schaden, der höher als der ihr zustehende Pauschalbetrag ist, so kann sie die Ausgleichszahlung in Geld aus dem Bundeshaushalt beantragen.

Hierdurch bleibt der Vorteil eines zügigen und einfachen Pauschalverfahrens erhalten, mit der Möglichkeit einer darüber hinausgehenden Individualentschädigung. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg (Az 20 K 3130/09, 19.06.2012) hat ein Betroffener bereits einen deutlich höheren Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen. Dies zeigt die prinzipielle Möglichkeit einer höheren Entschädigung. Eine erneute Benachteiligung für Personen, die von einer Klage bisher abgesehen haben, wäre ein falsches Signal bei der Aufarbeitung vergangenen Unrechts.

2.3.3. Kollektiventschädigung

Die Rehabilitierung betrifft in der Vielzahl Fälle, die mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Zwischen der Aufhebung der Diskriminierung und dem Gesetzgebungsverfahren liegen über 20 Jahre.

Für Betroffene erfordert die Rehabilitierung, die zu begrüßen ist, eine erneute Auseinandersetzung mit dem erlittenen Unrecht und der jahrzehntelangen Diskriminierung.

Es ist damit zu rechnen, dass Personen sich dieser Auseinandersetzung nicht mehr stellen möchten oder können bzw. bereits verstorben sind.

Die BMH bittet um Prüfung einer Kollektiventschädigung, die einen Ausgleich für Schäden herbeiführt, die nicht von den einzelnen Entschädigungen aufgegriffen werden. Ferner könnte die Kollektiventschädigung der

**historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung in Form von Forschung, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe der Betroffenen dienen.
Ein aus einer Kollektiventschädigung finanziertes Beratungsangebot halten wir für empfehlenswert.**